



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 23.09.2024

Finanzierung defizitärer Krankenhäuser durch die Kommunen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die mehr als 500 kommunalen Krankenhäuser haben bundesweit ganz überwiegend mit finanziellen Defiziten zu kämpfen, was – auch in Hessen – unter anderem auf die seit Jahren unzureichende Investitionskostenförderung zurückzuführen ist. Die von der Landesregierung unlängst so gelobte Erhöhung der Fördermittel kann nicht über die über Jahre kumulierten Defizite hinwegtäuschen. So werden häufig finanzielle Defizite von den Kommunen als Träger ausgeglichen, obwohl dies per Gesetz nicht zu ihren Aufgaben gehört. Im Juli 2024 berichtet die Presse nunmehr davon, dass beispielsweise die Stadt Hanau bei der Finanzierung des defizitären Krankenhauses neue Wege gehen müsse (→ www.hanauer.de/hanau/hanau-hanau-muss-bei-der-finanzierung-seiner-defizitaeren-gesellschaften-neue-wege-gehen-93180051.html). Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde stuft demnach die bisher üblichen Kapitaleinlagen nicht mehr als werthaltig und damit nicht mehr als genehmigungsfähig ein. Auch von anderen kommunalen Trägern ist zu hören, dass eine erneute genehmigungsfähige Kreditermächtigung vor dem Hintergrund der Finanzierung defizitärer Krankenhäuser aufgrund aktueller Vorgaben des Hessischen Innenministeriums ausgeschlossen sei.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche neuen Vorgaben (aus dem hessischen Innenministerium) schließen die bisher geübte Praxis kreditfinanzierter Kapitaleinlagen zur Finanzierung defizitärer Krankenhäuser nunmehr aus?

Frage 2 Was genau sind die Hintergründe für die Änderung der maßgeblichen Vorgaben?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) hat den Regierungspräsidien (RP) keine neuen Vorgaben zur Handhabung der Genehmigung von Investitionskrediten zum Ausgleich von Betriebsverlusten kommunaler Krankenhäuser gemacht. Aus § 103 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich, dass Investitionskredite ausschließlich für Investitionen zu nutzen sind.

Frage 3 Teilt die Landesregierung die offensichtlich durch das RP Darmstadt vertretene Rechtsauffassung, dass Kapitaleinlagen in ein kommunal geführtes Krankenhaus nicht als werthaltig einzustufen sind?

Frage 4 Teilt die Landesregierung die offensichtlich durch das RP Darmstadt vertretene Rechtsauffassung, dass Kapitaleinlagen in ein kommunal geführtes Krankenhaus nicht als Investitionen einzustufen sind, sondern als Subventionen?

Frage 5 Entfallen nunmehr rechtssichere und insbesondere genehmigungsfähige Möglichkeiten zur Finanzierung defizitärer Krankenhäuser durch kommunale Träger?

Frage 6 Was bezweckt die Landesregierung damit?

Frage 7 Welche Folgen erwartet die Landesregierung daraus?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 135 HGO soll die Aufsicht des Staates über die Gemeinden sicherstellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden.

Die finanzielle Unterstützung kommunaler Krankenhausträger mit Kapitaleinlagen ist selbstverständlich möglich. Nicht zulässig ist lediglich eine Kapitaleinlage mit Hilfe eines Investitionskredits.

Frage 8 Weshalb war die Defizitfinanzierung des DRK-Krankenhauses durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf gleichwohl möglich?

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat das Defizit aus dem Kreishaushalt finanziert und dafür keinen Investitionskredit aufgenommen.

Frage 9 War das Innenministerium an der Beantwortung der Frage 13 (Wurde einer Kommune schon einmal wegen Defizitzuschüssen für Krankenhäuser die Genehmigung eines Haushaltes versagt?) des Dringlichen Berichtsantrages, Drucksache 21/992, beteiligt?

Frage 10 Hält die Landesregierung an dieser Antwort fest?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja.

Wiesbaden, 31. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck